



Hinweise-AV

Hinweis auf unsere Homepage:

Wie zuletzt beschlossen wird unsere Homepage ständig überarbeitet und aktualisiert. Das letzte Mal grundlegend (komplett neues Layout !) im Sommer 2016. Bitte überzeugt Euch selbst unter:



Av-Obmann Peter Bauer

www.absolventenverband.at

Neben aktuellen Terminen und Artikeln findet ihr auch die letzten AV-Nachrichten und Berichte von Klassentreffen und anderes mehr. Gerne ist der AV hierbei behilflich.

Ebenso gerne veröffentlichen wir auf der Homepage Berichte und Fotos von Euren Klassentreffen!

Zur Veröffentlichung von Terminen und Artikeln auf der homepage und in den AV-Nachrichten nehmt bitte Kontakt mit mir auf, unter:

BAUER.PETERHLF@gmx.at
Tel.: 0664 159 89 42

Hinweis Mitgliedsbeitrag:

Für das Jahr 2018 sind bitte wieder Euro 12,- per Telebanking zu begleichen:

IBAN: AT83 6000 0000 9208 9390
BIC: OPSKATWW

Der Zeitungsversand wird für jene, die länger als 3 Jahre nicht einbezahlt haben, eingestellt!

Hinweis Beitrittsmöglichkeit:

Formular (Word-Datei) von der Homepage downloaden ausfüllen und an Obmann Peter Bauer als Dateianhang mailen:

BAUER.PETERHLF@gmx.at

oder postalisch an:

Absolventenverband der Försterschulen
8600 Bruck/Mur, Dr.-Theodor-Körner-Str. 44

Hinweis Bekanntgabe der Mailadresse:

Zwecks besserer Informationsmöglichkeiten für den AV an seine Mitglieder – ebenfalls bitte an Obmann Peter Bauer.

Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
DVR-Nr.: 0655619

Offenlegung gemäß §§ 25 und 26 Medien Gesetz: Herausgeber und Medieninhaber: Verein der Freunde und Absolventen der Höheren Lehranstalten für Forstwirtschaft Bruck an der Mur und Gainfarn, Dr. Th. Körnerstraße 44, 8600 Bruck an der Mur. Vorstand in den Kontaktinfos angeführt. Hersteller: Verein der Freunde und Absolventen der Höheren Lehranstalten für Forstwirtschaft Bruck an der Mur und Gainfarn. Verlagspostamt 2831 Warth. Redaktion: Peter Bauer, Karl-Heinz Lobner. Layout: Eigenherstellung. Grundlegende Richtung: HLFabsolventenNEWS berichtet hauptsächlich von aktuellen Ereignissen im Leben der Absolventen der HBLAs für Forstwirtschaft und von Veranstaltungen des Vereines. Erscheint 1- 4 mal im Jahr.

Einladung

ZUM AV-TAG 2018:

THEMA: CONTROLLING IN DER FORSTWIRTSCHAFT

im Frühjahr in Bruck

Im Frühjahr laden wir wieder herzlich zum AV-Tag 2018 ein, den wieder **DI Dr. Peter Weinfurter**, BOKU-Wien, zum Thema *Controlling in der Forstwirtschaft als Fachvortragender mitgestalten wird. Vor Beginn des Vortrages gibt es eine kurze AV-Präsentation. Alle AV-Mitglieder und die heurigen drei Abschlussjahrgänge der Försterschule Bruck sind herzlich zum AV-Tag eingeladen.*

Der Termin wird demnächst auf unserer Homepage bekanntgegeben und im AV-Schaukasten in der Schule ausgehängt.

Nach Bekanntgabe des Termins bitte Anmeldung beim Obmann Peter Bauer:

Tel.: 0664 159 89 42

Auf Eurer Kommen und reger Diskussion freut sich der Vorstand des AV!



Frohe Weihnachten und Prosit Neujahr

wünscht das Redaktionsteam

HLF absolventenNEWS

Informationsblatt des Vereines der Freunde und Absolventen der Höheren Lehranstalten für Forstwirtschaft Bruck an der Mur und Gainfarn



Ausgabe Nr. 123, Dezember 2017

Bericht: „Grüner Ball“	1
Information: Neues Ingenieursgesetz	2
Übergabe: Waldbauliche Empfehlungen	3
Einladung: Generalversammlung 2018	3
Hinweise: Absolventenverband	4
Einladung: AV-Tag 2018 „Controlling“	4

Bericht „Grüner Ball“ 2017

Am Freitag den 17. November 2017 fand der traditionelle „Grüne Ball“ in der Försterschule statt.

Es waren wieder viele Gäste aus ganz Österreich anwesend. Bei der Absolventenbar trafen

sich wieder viele alte Schulkollegen! Die Stimmung am Ball war sehr gut und ausgelassen.

Den Maturanten, Schülern und Angestellten der Forsterschule ist wieder ein hervorragender Ball gelungen, sodass wir uns schon wieder auf den Grünen Ball im nächsten Jahr freuen dürfen.



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2017

Ausgegeben am 17. Jänner 2017

Teil I

23. Bundesgesetz: **Ingenieurgesetz 2017 – IngG 2017**
(NR: GP XXV RV 1254 AB 1279 S. 146. BR: AB 9650 S. 859.)

23. Bundesgesetz über die Qualifikationsbezeichnungen „Ingenieurin“ und „Ingenieur“ (Ingenieurgesetz 2017 – IngG 2017)

Durch die Zuordnung der österreichischen Ingenieure zum Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR) Stufe 6 war eine Änderung des Ingenieurgesetzes nötig. Das alte Ingenieurgesetz 2006 wurde am 1.5.2017 vom Ingenieurgesetz 2017 abgelöst. Ziele des neuen Gesetzes sollten Vorteile bei Bewerbungen und Ausschreibungen im europäischen Markt sein. Um diese Einstufung zu erhalten wurde ein zu erreichendes Lernziel festgelegt. Wichtig dabei ist, dass nicht wie von manchen Medien verkündet der NQR 6 kein Ersatz für Bachelorstudium an einer Universität ist. Der NQR soll helfen, das Können der Jobbewerber/Unternehmer besser einschätzen zu können.

Die Durchführungsverordnung zum neuen Ingenieurgesetz wurde noch nicht erlassen. Man kann bereits Anträge stellen an das Bundesministerium Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Voraussetzungen sind:

- **HBLA Reife- und Diplomprüfung.**

- **Eine mindestens dreijährige fachbezogene betriebliche Praxis.**

- **Die dreijährige muss im Durchschnitt mindestens 20 Wochenstunden umfassen.**

- **In dieser Praxis müssen Sie Aufgaben erfüllen, die typischerweise von Absolventen der jeweiligen HBLA-Fachrichtung ausgeführt werden und eine Erweiterung und Vertiefung der Grundkompetenzen darstellen.**

Die Zertifizierung erfolgt in Form eines Fachgesprächs mit zwei Expertinnen/Experten aus dem jeweiligen Berufsbereich (Zertifizierungskommission) – ein Experte aus der Fachpraxis und einer fach einschlägigen Lehrkraft einer HBLA, Fachhochschule oder Universität.

Beim Fachgespräch werden durch die Praxis erworbenen Kompetenzen erörtert. Es handelt sich dabei um keine Prüfung, sondern um ein kollegiales Fachgespräch. Es werden die Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen mit den Kriterien des Qualifikationsniveaus 6 des NQR abgeglichen.

Bestätigt das Gespräch, dass die notwendigen Kompetenzen vorhanden sind, stellt das BMLFUW ein Dekret aus, mit dem die Qualifikationsbezeichnung „Ingenieurin“ bzw. „Ingenieur“ verliehen wird.

Das Fachgespräch kann einmal wiederholt werden. Sollten die Voraussetzungen (noch) nicht ausreichend sein, kann man den Antrag für das Zertifizierungsverfahren zu einem späteren Zeitpunkt neu einreichen.

Beizulegen um Antrag sind:

- **Reife- und Diplomprüfungszeugnis bzw. Zeugnis des vergleichbaren Abschlusses.**

- **Bestätigung Ihrer/Ihres Arbeitgeber/s bzw. bei Selbstständigkeit eine Bestätigung der SVA über die betriebliche Praxis eine ausführliche Tätigkeitsbeschreibung über Ihre Arbeitsbereiche, Projekte, die dabei gestellten Anforderungen, Vorgehensweisen und Methoden, sowie Ihre Entscheidungsbefugnisse und Verantwortung.**

Anhand der übermittelten Unterlagen wird der Antrag formal geprüft. Nach positiver Beurteilung wird man zum Fachgespräch zugelassen. Das Fachgespräch wird von der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik organisiert. Die Kosten werden etwa € 370 betragen. Die Fachgespräche können in Wien beziehungsweise in den Bundesländern stattfinden.

Bei den Absolventen der Forstschule wird das Ablegen des Fachgesprächs wahrscheinlich auch bei der Staatsprüfung möglich sein. Problem ist, dass die Kosten gleichbleiben werden. Leider wurde nicht, wie von unserer Seite vorgeschlagen, die Staatsprüfung als Ersatz für das Fachgespräch herangezogen.

Nach erfolgreicher Qualifikation ist man berechtigt, die Bezeichnung „Ingenieurin“ bzw. „Ingenieur“ oder alternativ die Kurzform „Ing.in“ oder „Ing.“ vor dem Namen zu stellen.

Die Kollegen unter uns, welche schon vorher den Ingenieur haben können natürlich weiter ihre Standesbezeichnung als Ingenieur weiterführen.

Wir vom Absolventenverband halten euch auf den Laufenden und werden, wenn die Durchführungsverordnung erlassen, weitere Infos bekanntgeben.

Literaturverzeichnis:

BMLFUW (2017)
<https://www.bmlfuw.gv.at/land/land-bbf/bildung-agrar-schulen/ingenieurtitel.html>
Datum: 03. 12. 2017

Burgenländischer Forstverein: Übergabe der Waldbaulichen Empfehlungen des Burgenlandes an heurige Maturanten

Der burgenländische Forstverein stellte uns wieder viele Exemplare der Waldbaulichen Empfehlungen des Burgenlandes zur Verfügung.

Wir verteilten sie an alle Schüler des Abschlussjahrganges. Die Übergabe erfolgte am Tag der offenen Tür (27.10.2017).

Die Schüler waren von dem Werk, welches **Dr. DI Hochbichler** mit dem burgenländischen Forst-

verein erstellte, begeistert. Wir hoffen, dass dieses Werk ihnen bei der Matura und in der weiteren beruflichen Laufbahn hilft.

Hiermit möchten wir uns noch beim burgenländischen Forstverein und besonders beim Geschäftsführer **DI Andreas Leitgeb** für die 100 Exemplare bedanken.



Einladung ZUR 26. ORDENTLICHEN VOLLVERSAMMLUNG AM DIENSTAG, DEM 16. JÄNNER 2018, 18 UHR IN DER FÖRSTERSCHULE BRUCK AN DER MUR

Der Verein der Freunde und Absolventen der Höheren Lehranstalten für Forstwirtschaft Bruck an der Mur und Gainfarn lädt alle Mitglieder, Freunde, Gönner und Interessierte zu seiner 26. ordentlichen Vollversammlung ein.

- **Begrüßung durch den Obmann Peter Bauer.**
- **Tätigkeitsbericht über die abgelaufene Vorstandsperiode.**
- **Bericht des Kassiers.**
- **Entlastung des Vorstandes.**
- **Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.**
- **Programmvorstellung des neuen Vorstandes.**
- **Allfälliges**

Um Wahlvorschläge an den Obmann (schriftlich, fernmündlich, elektronisch; siehe Kontaktdaten) wird höflich gebeten. Die Vollversammlung

findet nur alle drei Jahre statt. Anträge für die Tagesordnung, die mindestens vier Tage vor der Vollversammlung beim Vorstand schriftlich eingebracht werden, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dringlichkeitsanträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Dringlichkeit beschließt. Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereines können niemals als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden. Stimmberechtigte Mitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich ausüben oder nach rechtzeitiger schriftlicher Anzeige an den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Vollmacht einem anderen stimmberechtigten Mitglied übertragen. Die Übertragung von mehr als fünf Vollmachten auf eine Person ist unzulässig.

Der Vorstand freut sich auf Euer Kommen.